

# RS Vwgh 2004/2/27 2003/02/0030

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ArbeitsmittelV 2000 §23 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Ein im Betrieb hierarchisch aufgebautes Kontrollsyste kann im Falle der Unterlassung von geeigneten Maßnahmen iSd § 23 Abs. 1 ArbeitsmittelV 2000 wegen Nichterkennens der vorhersehbaren Gefahrenlage gar nicht wirksam sein, weil eben gerade zur Abwehr dieser Gefahrenlage keine geeigneten Maßnahmen vorgesehen wurden.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003020030.X03

## Im RIS seit

31.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)